



## Bericht 2026-BKAD-5

00. Monat 0000

—

### Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule

*Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zum Reglementsentwurf über die Vollzeit-Handelsmittelschule, revidiert aufgrund der Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Bundes.*

## Inhaltsverzeichnis

—

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen für den Teil EFZ der Ausbildung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Änderungen für den Teil BM der Ausbildung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kommentare zu den Artikeln</b>	<b>3</b>

---

---

# 1 Ausgangslage

---

Nach der Annahme des neuen Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG, SGF 412.0.1) am 11. Dezember 2018 und des entsprechenden Ausführungsreglements (MSR, SGF 412.0.11) am 26. Mai 2021, sollen nun die Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Ausbildungen der Mittelschulen (gymnasiale Maturität, Fachmittelschule und Handelsmittelschule) aktualisiert werden.

Das Reglement über die Fachmittelschulbildung wurde 2025 revidiert, um der Revision der Referenztexte Rechnung zu tragen, nach denen die Abschlüsse der Fachmittelschulen (FMS) schweizweit anerkannt werden.

Aufgrund der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des Bundes zur Berufsbildung musste der Teil EFZ der Ausbildung an Vollzeit-Handelsmittelschulen per Schuljahr 2023/24 und der Teil Berufsmaturität (BM) per Schuljahr 2026/27 angepasst werden.

Bislang wurden die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen zu Beginn des Schuljahres informiert. Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur BM ist es nun angebracht, die kantonale Rechtsgrundlage, d. h. das Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule (VHR), zu aktualisieren.

Die Revision des VHR hat keinen Einfluss auf die finanziellen und personellen Aufwendungen des Staates Freiburg. Der Reglementsentwurf bereitet hinsichtlich Bundesrechtskonformität und Eurokompatibilität keine Probleme.

## 2 Änderungen für den Teil EFZ der Ausbildung

---

Seit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Bundesverordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (BiVo) und des neuen Bildungsplans, werden die «Berufskennnisse» in Form von Handlungskompetenzen unterrichtet. Diese haben im Teil EFZ Fächer wie Deutsch, Französisch und Mathematik ersetzt.

Die Handlungskompetenzen sind in Art. 8 BiVo detailliert aufgeführt. Sie sind in folgende Handlungskompetenzbereiche (HKB) unterteilt:

- > Handeln in agilen Arbeits- und Organisationsformen;
- > Interagieren in einem vernetzten Arbeitsumfeld;
- > Koordinieren von unternehmerischen Arbeitsprozessen;
- > Gestalten von Kunden- oder Lieferantenbeziehungen;
- > Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt.

Die neue BiVo berücksichtigt die während der Ausbildung vor dem Qualifikationsverfahren erzielten Ergebnisse nicht mehr. Ausserdem verpflichtet sie die Kantone nicht, Promotionsbedingungen zum EFZ festzulegen. Die Handelsmittelschulen des Kantons Freiburg haben jedoch beschlossen einen Kompetenztest einzuführen, damit Schülerinnen und Schüler ihr Niveau vor Abschluss ihrer Ausbildung einschätzen können.

Die Überarbeitung des VHR ermöglicht es zudem, den Status der Probezeit zu klären (siehe Kommentar zu Art. 7).

---

### 3 Änderungen für den Teil BM der Ausbildung

---

Die am 1. März 2026 in Kraft getretene Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) ändert weder die unterrichteten Fächer noch die Promotionsbedingungen für den Teil BM der Ausbildung.

Für die Freiburger Vollzeit-Handelsmittelschulen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- > Die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA), vergleichbar mit der «Maturitätsarbeit» in der gymnasialen Ausbildung, muss neu im 3. Jahr und nicht mehr im 4. Jahr (Praktikumsjahr) durchgeführt werden. Diese Arbeit wird somit nicht mehr in Koordination mit dem Praktikumsbetrieb durchgeführt.
- > Die Prüfungen müssen auf kantonaler Ebene koordiniert werden (gleiche Prüfungen für die duale Ausbildung im Unternehmen und für die Vollzeitausbildung in der Schule).
- > Notenrundungen werden im Qualifikationsverfahren geändert.
- > Die Bedingungen für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens werden präzisiert.

### 4 Kommentare zu den Artikeln

---

#### 1 Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 1 VHR.

##### Art. 2 Aufnahme

Es handelt sich um eine leicht geänderte Übernahme des aktuellen Art. 2 VHR. Die «Direktion» (die seit der Revision des MSG auch Vorsteherinnen und Vorsteher sowie Verwalterinnen und Verwalter umfasst) wird durch «die Direktorin oder der Direktor» ersetzt. Diese Änderung betrifft auch andere Artikel. Ausserdem erfolgt die Veröffentlichung der Angaben zum Aufnahmeverfahren künftig über die Internetseite des Amts für Unterricht der Sekundarstufe 2 (das Amt) und nicht mehr im Amtsblatt.

##### Art. 3 und 4

Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 3 und 4 VHR.

##### Art. 5 Inhalt der Ausbildung

Dieser Artikel berücksichtigt den Inhalt der neuen BiVo (insbesondere Art. 7 und Art. 10 Abs. 2) und Kapitel 1.3, insbesondere den *nationalen Lehrplan Berufsfachschule Kauffrau/Kaufmann EFZ Fokus SOG EFZ mit BM* (Dokument verfügbar unter: <https://www.bikas.ch/fachinformationen/dokumente-bivo-2023/>).

##### Art. 6 Lehrvertrag

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 6 VHR, ergänzt um die Probezeit zu berücksichtigen.

##### Art. 7 Probezeit

Das Obligationenrecht sieht für den Lehrvertrag eine Probezeit vor (insbesondere Art. 344a Abs. 3 und Art. 346). Bislang haben die Vollzeit-Handelsmittelschulen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Ein unzureichend professionelles Verhalten wirkt sich nicht nur auf den schulischen Teil der Ausbildung aus, sondern auch auf das Praktikum. Es kam bereits vor, dass Praktikumsverträge auf Wunsch von Unternehmen im 4. Ausbildungsjahr gekündigt wurden. Dies ist sowohl für die lernende Person, das Unternehmen und auch für den Ruf der Schule bedauerlich. Die Einführung einer Probezeit zielt darauf ab, die erwarteten Verhaltensweisen –

---

insbesondere hinsichtlich Präsenzquote und Einhaltung von Fristen – von Beginn der Ausbildung klar festzulegen und dadurch spätere Misserfolge oder Neuorientierungen zu vermeiden. Zur Vermeidung von Willkür werden entsprechende Kriterien und ein Verfahren festgelegt.

Es ist anzumerken, dass eine Probezeit bereits im dualen Bildungsweg in Unternehmen und an anderen Vollzeit-Berufsfachschulen wie beispielsweise der Eikon gilt ([2024\\_06\\_25-Reglement-de-formation-IMD-signé.pdf](#), Art. 10).

## **2 Lehrplan und Stundenplan**

### **Art. 8 Lehrplan**

Der aktuelle Art. 7 VHR wurde geändert, um den Anpassungen im Teil EFZ der Ausbildung Rechnung zu tragen, insbesondere dem Unterricht mittels HKB.

### **Art. 9 bis 11**

Es handelt sich um eine Übernahme der Art. 8 bis 10 des aktuellen VHR.

## **3 Promotion**

### **Art. 12 Grundsatz**

Nach der Reform der kaufmännischen Ausbildung müssen die Promotionskriterien für den Teil EFZ und den Teil BM unterschieden werden. Zuvor galten für EFZ und BM gemeinsame Promotionsbedingungen.

Absatz 1 besagt, dass es nicht möglich ist, nur den EFZ-Lehrgang zu absolvieren, da der Unterricht sowohl auf den Erwerb des EFZ als auch der BM ausgerichtet ist.

Absatz 2 soll verhindern, dass eine Person, die einen Teil der Ausbildung (EFZ oder BM) bestanden hat, bei einer nicht obligatorischen Wiederholung scheitert.

### **Art. 13 Ausserordentliche Umstände**

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 16 VHR.

### **3.1 Teil EFZ**

#### **Art. 14 Inhalt**

Das Portfolio ermöglicht es den Lernenden, ihren Lernfortschritt regelmässig zu überprüfen, da das Qualifikationsverfahren EFZ erst am Ende der Ausbildung stattfindet.

### **Art. 15 und 16**

Wie in Kapitel 2 erwähnt, haben die Handelsmittelschulen des Kantons Freiburg beschlossen, einen Kompetenztest einzuführen, damit Lernende ihr Niveau vor Abschluss ihrer Ausbildung einschätzen können.

#### **Art. 17 Entscheid**

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 15 VHR, angepasst für das EFZ.

#### **Art. 18 Wiederholung**

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 18 VHR, angepasst für das EFZ.

### **3.2 Teil BM**

#### **Art. 19 Unterrichtsfächer**

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 11 VHR, angepasst, um nur den Teil BM zu berücksichtigen.

#### **Art. 20 Beurteilung**

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 12 VHR, angepasst, um nur den Teil BM zu berücksichtigen.

#### **Art. 21 Semesternote**

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 13 VHR.

---

## **Art. 22** Promotion

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 14 VHR, angepasst, um nur den Teil BM zu berücksichtigen.

## **Art. 23 und 24**

Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 15 und 17 VHR.

## **Art. 25** Wiederholung

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 18 VHR, leicht abgeändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Nichtpromotion auch nach dem 5. Semester erfolgen kann und dass es keinen «allgemeinen Durchschnitt» mehr gibt, da die Promotionen für EFZ und BM nun getrennt erfolgen.

## **4 Langzeitpraktikum**

### **Art. 26 bis 34**

Die Artikel zum Langzeitpraktikum bleiben unverändert. Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 19 bis 27 VHR.

## **5 Prüfungen**

### **5.1 Allgemeine Bestimmung**

### **Art. 35 bis 48 (Kapitel 5.1 Allgemeine Bestimmung, 5.2 Organisation des betrieblichen Teils der Prüfung und 5.3 Organisation des schulischen Teils der Prüfung)**

Die Artikel zu den Kapiteln 5.1 bis 5.3 über die Prüfungen bleiben unverändert, mit Ausnahme von Art. 42, der besagt, dass die Veröffentlichung der Daten für die ordentliche jährliche Prüfungssession künftig über die Internetseite des Amtes und nicht mehr im Amtsblatt erfolgt. Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 28 bis 43 VHR.

### **5.4 Allgemeine Bestimmungen für den schulischen Teil der Prüfung**

#### **Art. 49 und 50**

Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 44 und 45 VHR.

#### **Art. 51** Schriftliche Prüfungen – Prüfungsdauer

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 46 VHR. Aufgrund der Reform der beruflichen Bildung gibt es jedoch keine Prüfung mehr für das Fach IKA, da dieses Fach in die HKB «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt» integriert wurde.

#### **Art. 52** Schriftliche Prüfungen – Art der Themen

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 47 VHR.

#### **Art. 53** Schriftliche Prüfungen – Wahl der Themen

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 48 VHR, abgeändert unter Berücksichtigung von Art. 20 Abs. 3 («Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonale oder interkantonale vorbereitet und validiert.») und Abs. 4 («Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung müssen innerhalb eines Kantons oder einer Sprachregion eines Kantons identisch sein.») BMV.

#### **Art. 54 bis 61**

Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 49 bis 56 VHR.

---

## 5.5 Qualifikationsverfahren EFZ

### Art. 62 Qualifikationsverfahren – Umfang

Dieser Artikel ersetzt die aktuellen Art. 57 bis 60 VHR. Er basiert auf den *Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zur Verordnung des SBFI vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung und den nationalen Lehrplan Berufsfachschule Kauffrau/Kaufmann EFZ Fokus SOG EFZ mit BM* (Dokumente verfügbar unter: <https://www.bikas.ch/fachinformationen/dokumente-bivo-2023/>).

Gemäss Art. 24 Abs. 4 BiVo werden während der schulischen Ausbildung (vor dem Praktikum) keine Erfahrungsnoten für den Teil EFZ des Qualifikationsverfahrens vergeben. Es gibt also keinen Durchschnitt mehr zwischen den Prüfungsergebnissen und den während der schulischen Ausbildung erzielten Ergebnissen.

Die Notenberechnung und -rundung (mit Ausnahme der Gesamtnote der EFZ-Prüfung, die in den Erfolgskriterien in Art. 64 aufgeführt ist) werden direkt in diesem Art. 62 präzisiert.

### Art. 63 Formeller Inhalt des Ausweises

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 61 VHR.

### Art. 64 Erfolgskriterien

Dieser Artikel basiert auf Art. 24 Abs. 1 BiVo.

### Art. 65 Wiederholung

Dieser Artikel basiert auf Art. 25 BiVo.

## 5.6 Qualifikationsverfahren Berufsmaturität

### Art. 66 bis 68

Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 64 bis 66 VHR.

### Art. 69 Notenrundung

Die im aktuellen Art. 67 VHR festgelegten Notenrundungen mussten geändert werden, um Art. 23 BMV Rechnung zu tragen. Die Notenrundungen der Abschlussprüfungen, die aus mehreren Leistungen bestehen, der Erfahrungsnoten und der Note für das IDAF werden künftig auf eine Dezimalstelle gerundet, anstatt auf eine ganze oder halbe Note.

### Art. 70 und 71

Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 68 und 69 VHR.

### Art. 72 Wiederholung

Die Formulierung der Wiederholungsbedingungen (aktueller Art. 70 VHR) wurde geändert, um Art. 25 BMV Rechnung zu tragen. Der erläuternde Bericht zu dieser Bundesverordnung präzisiert: «Artikel 25 (ehem. Art. 26) wurde sprachlich umformuliert (Abs. 3 und 4), da die ursprüngliche Formulierung häufig missverstanden wurde.»

### Art. 73 Folgen des Nichtbestehens

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 71 VHR.

## 5.7 Nichtbestehen

### Art. 74

Es handelt sich um eine Übernahme des aktuellen Art. 72 VHR, abgeändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Qualifikationsverfahren EFZ nun erst am Ende der Ausbildung, also im vierten Jahr und nicht mehr im dritten Jahr (vor dem Praktikum) stattfindet.

---

## **6        Rechtsmittel**

### **Art. 75 bis 79**

Die Artikel über die Rechtsmittel bleiben unverändert. Es handelt sich um eine Übernahme der aktuellen Art. 73 bis 76 VHR, ergänzt um einen ähnlichen Rechtsbehelf für den Entscheid über die Auflösung des Lehrvertrags im Zusammenhang mit der Einführung der Probezeit (neuer Art. 7).

## **7        Übergangsbestimmungen**

### **Art. 80        Teil EFZ**

Es handelt sich um Lernende, die vor Inkrafttreten der BiVo am 1. Januar 2023 begonnen haben.

### **Art. 81        Teil BM**

Es handelt sich um Lernende, die vor Inkrafttreten der BMV am 1. März 2026 begonnen haben.